



Prüfungsreglement für den Weiterbildungsgang

«Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt»

Überarbeitete Version nach der Prüfung durch die AAQ.

Stand: 22.12.2024

Der Vorstand des Trägervereins «Arbeitsgemeinschaft Koevolution» beschliesst und genehmigt in Zusammenarbeit mit der Leitung des Instituts für Ökologisch-systemische Therapie (IÖST) dieses Reglement.

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt das Beurteilungs- und Prüfungssystem für den Weiterbildungsgang in «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.

² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und Verordnung des EDI (Eidgenössischen Departement des Inneren) über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Leistungskontrollen

Zweck

Art. 2

Die Weiterzubildenden erhalten während der Weiterbildung regelmässig Rückmeldung durch Weiterbildner*innen. In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele gemäss Curriculum erreicht worden sind.

Supervision

Art. 3a

¹ Supervision behandelt Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Praxis. Alle Teilnehmenden stellen von ihnen durchgeführte Psychotherapien vor.

² Regelmässig werden Videosequenzen der vorgestellten Therapien gezeigt.

³ Der/die Supervisor*in beobachtet die Lernfortschritte der einzelnen Supervisand*innen.

⁴ Bestehen Zweifel an der Berufseignung, werden diese in einem ersten Schritt mit der/m Betroffenen ausgetauscht. Als weiteren Schritt wird die Institutsleitung informiert. Alle Schritte werden transparent kommuniziert und dokumentiert. Individualisierte Auflagen und Lernziele werden formuliert, terminiert und dokumentiert.

Fallberichte

Art. 3b

¹ Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden 10 abgeschlossene, dokumentierte, supervidierte und anonymisierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zur Beurteilung in Form von Fallberichten vor.

² Die Fallberichte müssen die generellen Anforderungen gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement erfüllen.

³ Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Fallberichte sind in den Anhang 1 beschrieben.

⁴ Alle Fallberichte werden mittels standardisiertem Beurteilungsraster überprüft und durch Weiterbildner*innen schriftlich beurteilt.

Fallkolloquium

Art. 3c

¹ Im Fallkolloquium stellen die Weiterzubildenden ihr therapeutisches Vorgehen anhand eines Falles in einer Halbgruppe des Aufbaukurses unter Beisitz einer Dozentin oder eines Dozenten vor.

² Die Fallvorstellung erfolgt unter Vorlage eines Genogramms, eines mündlichen Fallbeschriebs und einer Videosequenz.

³ Die Rückmeldung wird durch die anwesenden Teilnehmer und die jeweilige/n Dozent*in gegeben.

⁴ Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Fallkolloquium sind im Anhang 4 beschrieben.

Literaturreferate

Art. 3d

¹ Im Rahmen des Aufbaukurses präsentiert jede*r Teilnehmende ein ausgewähltes Buch der Literaturliste.

² Literaturvorträge dienen der vertieften Auseinandersetzung und Aktualisierung des Basiswissens.

³ Die Beurteilung geschieht durch die Teilnehmenden und die zuständigen Weiterbildner*innen und wird im Protokoll festgehalten. Siehe Anhang 3.

Persönliche Übungsziele

Art. 3e

¹ Jedes Modul wird am Anfang und am Ende mit einem persönlichen Übungsziel verbunden. Die Beurteilung der Umsetzung geschieht über die Peerkontrolle im folgenden Modul.

² Im Rahmen der jährlichen Evaluation, beurteilen die Teilnehmenden ihre Lernfortschritte und formulieren Lernziele für weitere Module.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 4

¹ Der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit einschliesslich Fallberichte, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für den Aufbaukurs mit einem Zertifikat (Wissen und Können, Gruppenselbsterfahrung, 2 Fallberichte und Gruppensupervision) und für den Graduiierungskurs mit einer Bestätigung (Wissen und Können und Gruppensupervision). Die kleinen Fallberichte sowie der Graduiierungsbericht werden einzeln bestätigt.

Wissen und Können

Art. 5

¹ Die Dozierenden bestätigen in jedem Modul anhand von Anwesenheitslisten schriftlich, dass die oder der Weiterzubildende den Weiterbildungsteil «Wissen und Können» erfüllt hat.

² Die Weiterzubildenden tragen die Belege (Zertifikat Aufbaukurs, Beleg Graduierungskurs und ergänzende Module) einzeln im persönlichen Nachweisheft ein.

³ Weiterbildungen ausserhalb des Curriculums müssen mit einer Teilnahmebestätigung belegt werden.

⁴ Alle Belege enthalten Name der Teilnehmer*in, Ort, Veranstalter, Datum, Referent*in, Titel des Moduls und Anzahl absolvierter Einheiten.

Supervision

Art. 6

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision im Einzelsetting» erfolgt durch die im Nachweisheft der Weiterzubildenden erfassten Supervisionsitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisoren, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation (therapeutische Richtung; Jahr, in welchem der Fachtitel erworben wurde) der Supervisoren, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisionsitzungen, Richtung der supervidierten Psychotherapie, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Supervidierenden, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution/ Praxis.

³ Supervision in Gruppen werden im Zertifikat Aufbaukurs und im Beleg Graduierungskurs aufgeführt. Die angegebene Anzahl wird im Nachweisheft belegt.

Selbsterfahrung

Art. 7

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Selbsterfahrung im Einzelsetting» erfolgt durch die im Nachweisheft der Weiterzubildenden erfassten Selbsterfahrungssitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Selbsterfahrungstherapeuten, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation (therapeutische Richtung; Jahr, in welchem der Weiterbildungstitel erworben wurde) der Selbsterfahrungstherapeut*innen, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Selbsterfahrungssitzungen, Psychotherapierichtung der Selbsterfahrung, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Selbsterfahrungstherapeut*innen.

³ Selbsterfahrung in Gruppen werden im Zertifikat Aufbaukurs und im Beleg Graduierungskurs aufgeführt. Die angegebene Anzahl wird im Nachweisheft belegt.

Klinische Praxis

Art. 8

¹ Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «Klinische Praxis» erfolgt durch die im Nachweisheft der/des Weiterzubildenden erfassten Arbeitseinsätze.

² Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Einrichtung, Dauer der Anstellung, Beschäftigungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n qualifizierte*n Psychotherapeut*in oder Psychiater*in, Unterschrift der Stellenleiter*in.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «eigene psychotherapeutische Tätigkeit» erfolgt durch die im Anhang des Nachweisheftes erfassten Psychotherapiestunden.</p> <p>² Dieser Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten, zuständigen Fachperson der Einrichtung (klinische Praxis), welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der/des Weiterzubildenden, Anzahl durchgeführte Psychotherapiestunden, Zeitraum, Anzahl abgeschlossene Psychotherapien, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis. Eine Vorlage liegt dem Nachweisheft bei.</p>
Fallberichte	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Nachweis für die 10 supervidierten und angenommenen Fallberichte erfolgt einerseits durch die im Nachweisheft einzutragenden, standardisierten Beurteilungsbogen, sowie aufgrund der im Zertifikat des Aufbaukurses aufgeführten zwei ersten Fallberichte. Der Graduierungsbericht, Nummer 10 wird anhand des Diploms belegt. Siehe Anhang 1.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Zuständig für die Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zur Schlussprüfung, die Verleihung der Abschlussbestätigung und die Beantragung des eidgenössischen Weiterbildungstitels ist die Institutsleitung oder Lehrgangsverantwortliche.</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt: Schlussprüfung</p> <p>Die Schlussprüfung umfasst drei Teile: die schriftliche Wissensprüfung im Rahmen des letzten Moduls in Wissen und Können, die schriftliche Abschlussarbeit anhand eines Falles (Graduierungsbericht) und die mündliche Abschlussprüfung, genannt Graduierungskolloquium.</p>
Anmeldung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Anmeldung erfolgt in der Regel zweimal jährlich (Woche 23 und 46) anhand des vollständig ausgefüllten Nachweisheftes in Form einer Mail an die Institutsleitung.</p>
Zulassung Schlussprüfung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Zur schriftlichen Schlussprüfung wird zugelassen, wer die Weiterbildung (Aufbau- und Graduierungskurs) des Instituts für Ökologisch-systemische besucht hat.</p> <p>² Die schriftliche Abschlussarbeit anhand eines Falles (Graduierungsbericht) kann eingereicht werden, wenn alle neun Fallberichte angenommen sind.</p> <p>³ Zur mündliche Schlussprüfung (Graduierungskolloquium) zugelassen wird, wer sämtliche Anforderungen des Curriculums erfüllt und dies anhand der Leistungsbestätigungen im Nachweisheft belegt sowie alle Kosten beglichen hat.</p>
Schriftliche Schlussprüfung	<p>Art. 14a</p> <p>¹ Die schriftliche Abschlussprüfung beinhaltet zum einen, am Ende des Graduierungskurses eine Wissensprüfung, in der geschlossenen Kursgruppe. Die Fragen der schriftlichen Schlussprüfung beziehen sich auf die Grundlagenliteratur (Anhang 1 im Studienprogramm) sowie auf die Inhalte der Module.</p>

² Zum anderen beinhaltet die schriftliche Schlussprüfung, den Graduierungsbericht, welcher die Dokumentation einer durchgeführten Psychotherapie mit Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, der empfohlenen Fachliteratur und den Inhalten der Weiterbildung darstellt. Siehe Anhang 1f.

Mündliche Schlussprüfung

Art. 14b

¹ Im Rahmen der mündlichen Schlussprüfung (Graduierungskolloquium) wird evaluiert, ob die Weiterzubildenden alle für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben.

² Im Graduierungskolloquium werden ausgehend vom Graduierungsbericht, der Videosequenz und einer neu vorgelegten Fallvignette Fragen zur Theorie und zur Praxis der Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt sowie zur praktischen Anwendung der Prüfungslektüre gestellt.

³ Die mündliche Schlussprüfung dauert 60 Minuten und wird von zwei Expert*innen geleitet und beurteilt. Eine Person ist als Weiterbildner*in dem/der zu Prüfenden bekannt, eine weitere Expert*in kommt hinzu.

⁴ Selbsterfahrung und Supervision im Einzelsetting oder Vertrautheit aus anderem Anlass sind für Prüfungsexpert*innen ein Ausschlusskriterium.

Beurteilung

Art. 15

¹ Alle Elemente der Schlussprüfung werden anhand eines standardisierten Beurteilungsbogens mit einem festgelegten Cut-Off beurteilt.

² Die Beurteilung erfolgt nach dem Kompetenzprofil der FSP (Anhang 2 des Nachweisheftes) und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung und personellen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Ausübung von Psychotherapien mit ein. Sämtliche Kompetenzen müssen als erfüllt gelten:

- a. Handlungskompetenzen
- b. Sozialkompetenzen
- c. Wissenskompetenzen
- d. Selbstkompetenzen

Verfügung

Art. 16

¹ Das Weiterbildungsinstitut eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Schlussprüfungen in Form einer schriftlichen Mitteilung bzw. einer Verfügung des nicht Bestehens.

² Hat die oder der Weiterzubildende alle Teile der Schlussprüfungen bestanden und wünscht sie die Verleihung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie, eröffnet die verantwortliche Organisation (IÖST) die Erteilung des Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

Wiederholung

Art. 17

¹ Alle drei Schlussprüfungen können einmal einzeln wiederholt werden.

² Für die Wiederholungsprüfung des Graduierungsberichts muss ein neuer Bericht geschrieben werden. Diesem liegt ein anderer Fall als im ersten Bericht zugrunde.

³ Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel ein halbes oder maximal ein Jahr nach der ersten Prüfung statt.

⁴ Der Zeitrahmen für eine Wiederholung ist inhaltlicher Bestandteil der Verfügung durch die verantwortliche Organisation.

⁵ Die anfallenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des/der Kandidat*in.

**Einsicht in die
Prüfungsakten**

Art. 18

¹ Nach Ablegen der Schlussprüfung wird den Weiterzubildenden eine Rückmeldung zu den erbrachten Leistungen gegeben.

² Bei Nichtbestehen wird auf Antrag Einsicht in die Bewertungen der Graduierungsprüfung (schriftlich wie mündlich) gewährt.

³ Die Institutsleitung bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

⁴ Bei Nichtbestehen kann Akteneinsicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung beantragt werden.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Verfügung

Art. 19

¹ Die Verfügung betreffend der Schlussprüfungen kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission angefochten werden.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Zusätzliche Informationen zum Beschwerdeverfahren und der Rekurskommission sind im Anhang 4 des Studienreglement aufgeführt.

5. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

**Übergangs-
bestimmungen**

Art. 20

¹ Dieses Reglement ersetzt die bisher geltenden Regelungen (Stand 02.06.2023).

² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab 01. Oktober 2024 nach diesem Reglement fort.

Inkrafttreten

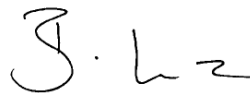
Art. 21

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

Zürich, 22.12.2024



Dr. phil. Lukas Scherer, Trägerverein
Arbeitsgemeinschaft Koevolution,
verantwortliches Vorstandsmitglied



Barbara Ganz, Eidg. anerkannte
Psychotherapeutin, Dipl. Psych. FH,
Institutsleiterin IÖST

Anhang 1 (Gemäss PsyG, Standart 2.3): Fallberichte

1a. Allgemeine Anforderungen an die Fallberichte: Gemäss PsyG, Standard 2.3 sind total 10 Fallberichte über abgeschlossene, evaluierte und supervidierte Psychotherapien mit Menschen, welche unter verschiedenen Störungsbilder leiden, zu verfassen.

Formal

- Es sind mindestens 4 verschiedene Störungsbilder zu beschreiben: ICD-Kategorien: F1, F2, F3 etc..
- Es sind 2 lange Fallberichte im Rahmen der Supervision des ersten und zweiten Jahres, 7 kurze Fallberichte über die ganze Weiterbildungszeit verteilt und am Schluss ein Graduierungsbericht mit Bezug zu den Inhalten der Weiterbildung, der aktuellen Literatur sowie Forschung, zu erstellen.
- Eine beschriebene Behandlung muss mind. 5 Sitzungen umfassen.
- Der genaue Aufbau der Fallberichte ist im Anhang 1b beschrieben.
- Schriftgrösse 11-12, Zeilenabstand 1.
- Umfang maximal 4 Seiten bei kurzen, 8 Seiten bei langen Fallberichten und 15 Seiten beim Graduierungsbericht (ohne Deckblatt, Genogramm, beziehungsökologischer Fokus und Testresultate).
- Alle vorgestellten Behandlungen werden im Rahmen der Einzel- oder Gruppen- Supervision besprochen.
- Die Berichte werden in Ich-Form verfasst und beinhalten im Unterschied zu Krankengeschichten die persönlichen Reflexionen zum Procedere, den Wirkmechanismen und der Resonanzen.
- Alle Fallberichte müssen anonymisiert sein, ein Rückschluss auf die Identität (Namen, Ort oder Institution) der Patient*innen muss unmöglich sein.

Evaluation

- Die Weiterzubildenden evaluieren die Prozess- und Ergebnisqualität der zehn Psychotherapien, welche den Fallberichten zu Grunde liegen, mittels dem standardisierten Verfahren PRISM-T.
- Zusätzlich wird HoNOS, HoNOSCA-SR, BSCL und/ oder das Messverfahren, das in der Klinik angewandt wird, eingesetzt. Wenn keines dieser Messverfahren angewandt werden konnte, braucht es eine schriftliche Erklärung.

Beurteilung

- Alle Fallberichte werden mit einem standardisierten Beurteilungsbogen bewertet und müssen als genügend eingeschätzt werden.
- Die Beurteilung der zwei grossen Fallberichte geschieht durch den/die Gruppensupervisor*in, die kleinen durch ein zufällig ausgewählte*r Weiterbildner*in.
- Wird ein Fallbericht als nicht ausreichend beurteilt, hat der/die Verfasser*in die Möglichkeit, den Fallbericht aufgrund der Rückmeldungen zu korrigieren und demselben Weiterbildner*in erneut zu zustellen. Ist der Fallbericht auch nach der 2. Bearbeitung nicht ausreichend, muss der/die Weiterzubildende einen neuen Fallbericht über eine andere Therapie verfassen.
- Die Beurteilung der zwei grossen Fallberichte wird im Zertifikat des Aufbaukurses hinterlegt, deren Annahme ist Voraussetzung für den zweiten Teil der Weiterbildung (Graduierungskurs).

Dokumentation

- Der Beurteilungsbogen der 7 kurzen Fallberichte dient als Beleg im Nachweisheft.
- Der Graduierungsbericht erfolgt nach dem erfolgreichen Verfassen der ersten 9 Berichte.
- Alle 10 Fallberichte müssen im Nachweisheft präzise und wahrheitsgetreu aufgeführt werden.

Anhang 1b (Art. 3b):

INHALTLICHE GLIEDERUNG (letzte Änderung 11_23)

Deckblatt enthält: 1. bzw. 2. langer Fallbericht, bzw. 1.- 7. kurzer Fallbericht, bzw. Graduierungsbericht im Rahmen der Weiterbildung in Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt, eingereicht im (Monat, Jahr), von (Titel, Vorname, Name, Adresse, Mailadresse), Kurs AK22/ GK24.

1. Überblick

Einleitung und Überblick über die Behandlung (Anzahl und Art der Sitzungen, Angaben zum Pat.), durch wen supervidiert

2. Professioneller Kontext

*Art der Institution, Funktion und Hauptaufgaben der Therapeut*in.*

3. Behandlungskontext

Art der Zuweisung und Anmeldung, Vorinformationen

Äussere Lebenssituation zu Behandlungsbeginn

Genogramm

Anamnese (nur therapierelevante Informationen)

4. Abklärung

Auftragsklärung, Anlass, Anliegen und Abmachung

Zielvorstellungen, Lösungsversuche

Therapieplanung

5. Diagnostik bei Eintritt

Hauptdiagnose (ICD-10), Psychopathologie, körperlicher Zustand (falls für die Behandlung relevant)

Ergebnisse standardisierter Messverfahren (PRISM-T ist in allen Fallberichten Pflicht)

HONOS, HONOSKA, BSCL und/ oder das Messverfahren, das in der Klinik angewandt wird

Wenn kein Messverfahren angewandt werden konnte, braucht es eine schriftliche Erklärung.

6. Fallverständnis

Hypothesen zur Einbettung des Problems, zur Bedeutung früherer Beziehungserfahrungen

Hypothesen zur Nische, Koevolution und zur Aufrechterhaltung des Problems

Ressourcen der Person

Beziehungsökologische Fokusformulierung (Pflicht lange Berichte und Graduierungsbericht)

7. Therapieprozess

Therapeutische Beziehung und therapeutische Beziehungsgestaltung

Therapeutische Interventionen unter Bezugnahme auf Ziel und Auftrag

Kritische Momente in der Therapie

8. Therapieergebnisse und deren Beurteilung

Evaluation anhand der eingesetzten Messinstrumente (PRISM-T, zusätzlich HoNOS, HoNOSCA-SR, BSCL und/ oder das Messverfahren, das in der Klinik angewandt wird)

*Beurteilung der Therapieergebnisse durch Klient*in/ Patient*in*

*Beurteilung der Therapieergebnisse durch Therapeut*in*

9. Persönliche Reflexion der Behandlung

10. Literaturverzeichnis (nur Graduierungsbericht)

Anhang 1c (Art. 3): Auswertungsblatt PRISM-T

PRISM T Therapieziele
Verlaufsmessung



Name:	Vorname:	ID:	Bemerkungen:
HP Hauptproblem:	Scheibenfarbe:	Soll Distanz cm:	
		10	
SR Schlüsselressource Bezeichnung:	Scheibenfarbe:	Soll Distanz cm:	

Messung	HP Hauptproblem			SR Schlüsselressource		
Datum	Distanz cm (-)	Delta Soll cm	Bedeutung Platzierung	Distanz cm	Delta Soll cm	Bedeutung Platzierung
	3	7			0	
		10			0	
		10			0	
		10			0	
		10			0	
		10			0	

Beurteilung						

Anhang 1d: Formaler Prozess der langen Fallberichte

Die langen Fallberichte werden in der Supervisionsgruppe diskutiert, Anregungen können eingebaut werden. Die Beurteilung wird als pdf im Dossier der Teilnehmenden im Sekretariat abgelegt und den Teilnehmenden abgegeben. Zwei angenommene lange Fallberichte sind Voraussetzung für den Graduierungskurs.

Anhang 1e: Formaler Prozess der kurzen Fallberichte

Die Fallberichte werden von den Weiterzubildenden elektronisch an das Sekretariat geschickt. Von diesem werden die Berichte einem Mitglied des Korrekturteams zur Beurteilung vorgelegt. Der Bericht wird mit einem standardisierten Beurteilungsbogen bewertet. Diese Resultate und eine kurze schriftliche Rückmeldung werden per Mail ans Sekretariat und an die Verfasser*in zurückgemeldet. Diese Rückmeldung sollte beim Verfassen der weiteren Fallberichte einfließen.

Die Weiterzubildenden werden angehalten, selbständig die Anzahl und die Annahme ihrer Fallberichte im Nachweisheft zu dokumentieren.

Anhang 1f: Formaler Prozess des Graduierungsberichts

Der Graduierungsbericht muss fristgerecht als pdf ans Sekretariat eingereicht werden.

Für die Annahme des Berichts ist eine korrekte Zitierweise (zum Beispiel APA) Voraussetzung.

Die Annahme des Berichts ist Voraussetzung für die Zulassung zum Graduierungskolloquium.

Sind die Anforderungen an den Graduierungsbericht nur ungenügend erfüllt, kann der Bericht anhand der Rückmeldungen überarbeitet und innert 14 Tagen zur nochmaligen Beurteilung eingereicht werden. Die durch die Neubeurteilung entstehenden Kosten sind durch die Weiterzubildenden zu tragen. Wird der Bericht erneut als ungenügend beurteilt, muss der/die Weiterzubildende sich neu zum nächsten Kolloquium anmelden. In diesem Fall muss ein neuer Fallbericht zu einer anderen Therapie ausgearbeitet werden. Es werden nochmals zweidrittel der Gebühr für das Graduierungsprozedere in Rechnung gestellt. Ist auch dieser Bericht den Anforderungen nicht genügend, ist eine Graduierung nicht möglich. Der/die Weiterzubildende erhält dann eine Bestätigung aller am Institut für Ökologisch-systemische Therapie absolvierten Einheiten.

Psychologische Weiterzubildende können bei der Rekurskommission der FSP Rekus einreichen.

Der Fallbericht im Rahmen der Graduierungsphase stellt die schriftliche Abschlussarbeit in der Weiterbildung „Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt“ dar. Die schriftliche Abschlussprüfung beinhaltet die Dokumentation einer durchgeführten Psychotherapie mit Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, der empfohlenen Fachliteratur und den Inhalten der Weiterbildung. Massgebend ist die jeweils aktuelle Literaturliste.

Anhang 2 (Art. 15): Ergänzungen zur Graduierung

- Einreichen der Unterlagen: Jeweils spätestens 12 Wochen vor der nächsten Graduierungsprüfung muss die Anmeldung in Form des provisorisch vollständig ausgefüllten Nachweisheftes (als Worddokument und noch ohne Belege) eingereicht werden.
- Falls noch nicht alle Elemente, bis Datum erfüllt sind, ist im Nachweisheft festzuhalten bis wann diese erfüllt sein werden (max. 5 Monate nach der Graduierung).
- Im Prüfungsreglement wie auch im Nachweisheft sind die Anforderungen an die Inhalte und Belege aller Elemente der Weiterbildung festgehalten.
- Das Datum des Fachtitels der Supervisor*innen oder Therapeut*innen der Selbsterfahrung können, falls nicht bereits auf dem Beleg notiert, im PsyReg oder bei der FMH nachgeschaut werden.
- 8 Wochen vor der mündlichen Graduierung muss der Graduierungsbericht in der zu beurteilenden Form vorliegen.
- 4 Wochen vorher erhalten die Teilnehmer*innen schriftlichen Bescheid, ob der Bericht den Anforderungen in allen Belangen entspricht (Behandlung, Fallkonzeption, wissenschaftliche Auseinandersetzung, Zitierung, formal etc.)
- Falls die Arbeit knapp zurückgewiesen werden muss, kann der Bericht nochmals innerhalb von 2 Wochen überarbeitet werden.
- Wird der Bericht wegen eines grundlegenden Mangels (Haltung, Behandlungsfehler, unreflektiert, unverständliche Sprache, zu grosse Abweichung in der Länge) zurückgewiesen, muss ein neuer Graduierungsbericht mit einem anderen Patient*in am nächsten möglichen Termin eingereicht werden.

Anhang 3 (Art. 3d)

Anleitung für die Literaturreferate (Buchvorstellungen) im Rahmen des Aufbaukurs

Während des Aufbaukurses werden die Teilnehmenden ausgewählte Literatur selbständig erarbeiten und präsentieren. Dabei handelt es sich um neue und bewährte Fachliteratur, die auf der Literaturliste aufgeführt ist und für die Weiterbildung relevant ist. Die Referate sollen einerseits zum Eigenstudium anregen, das Wissen vertiefen und andere für das jeweilige Buch begeistern. Die Präsentation der Literatur ist ein Element der Lernfortschrittskontrollen, wie sie vom PsyG und der FMH gefordert werden. Dabei wird auf die Auftrittskompetenz und die Darstellung der Inhalte ebenso geachtet wie auf die eigenständige Beurteilung der referierten Literatur für die therapeutische Arbeit. Die Dozierenden des jeweiligen Moduls werden dies in Form eines freien Kommentars im Protokoll des Kurses festhalten. Folgende Punkte sollen beachtet werden:

- Der/die Referierende soll die relevanten Inhalte der Literatur gewichten und zusammenfassend darstellen. Lieber wenig Inhalte, dafür in die Tiefe berichten.
- Die wesentlichen Thesen sollen in geeigneter Weise zusammengefasst und für die anderen Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden (max. 1-2 A4 Seiten).
- Zum Abschluss soll der/die Referierende eine persönliche Bewertung der Literatur vornehmen. Fragen: Was waren meine Beweggründe, diese Literatur zu wählen? Was hat mich persönlich an diesem Buch interessiert? Was erachte ich für meine psychotherapeutische Arbeit als wertvoll? Was empfehle ich den Mitstudierenden?
- Die Zeit für das Referat beträgt max. 20 Min. wenn zwei Teilnehmer in einem Modul vortragen und 30 Min. wenn ein Vortrag stattfindet. Für die anschliessende Diskussion werden max. 15 Min. berechnet.

Anhang 4 (Art. 4)

Anforderungen an das Fallkolloquium (Stand 13.6.23)

Das Fallkolloquium stellt eine Lernfortschrittskontrolle dar. Die Durchführung erfolgt in Kleingruppen des Weiterbildungsganges, in der Regel im Modul 14 des Aufbaukurses. Jeder Gruppe sitzt ein Mitglied des Weiterbildnerteams als Prüfer*in bei.

Die fallvorstellenden Weiterzubildenden erläutern anhand eines Genogramms, einer Videosequenz von max. 7 Min. und einer Fallbeschreibung ihr Fallverständnis und das Vorgehen. Der «Fokus» ist die Fallkonzeption. Andere Hypothesen und Interventionen veranschaulichen den therapeutischen Prozess.

Gleich anschliessend erfolgt das Feedback durch die Teilnehmer*innen im Sinne eines «Reflecting-Teams». Das Feedback erfolgt unter den Gesichtspunkten Beziehungsgestaltung, Therapieziel(e), Auftrag, Systemische Interventionen und deren Zweck, ökologisch-systemisches Fallverständnis, Auswahl und Qualität der Videosequenz sowie des Genogramms. Beginnend was gefallen hat (Ressourcen), wird auf die anstehenden Entwicklungsschritte geachtet und Wünsche und Anregungen für zukünftige Behandlungen besprochen.

Die Beurteilung durch die Prüfer*in wird mündlich abgegeben. Es besteht, wer eine Bewertung mit „erfüllt“ sowie nicht mehr als eine „nicht erfüllte“ Unterkategorie erhält.

Das Fallkolloquium kann einmalig, mit einem neuen Fall wiederholt werden. Ein «Erfüllt» ist Voraussetzung für den Graduierungskurs.

Die Dauer eines Fallkolloquiums umfasst pro Kandidat*in max. 30 Minuten. Anschliessend max. 10 Min. Diskussion.

Beurteilung des Fallkolloquium im Modul 14 des Aufbaukurses

Jedes Unterthema wird beurteilt mit

Anforderungen nicht erfüllt= 0

Anforderungen teilweise erfüllt= 1

Anforderungen erfüllt/übertroffen=2

Fallpräsentation durch (Name, Vorname, Klasse):

Beurteilt durch:

Datum des Fallkolloquiums:

	Bewertung 0/1/2
1. Beziehungsgestaltung	
2. Therapieziel(e) & Auftrag	
3. Systemische Interventionen und deren Zweck	
4. Ökologisch-systemisches Fallverständnis	
5. Genogramm, Darstellung und Erläuterung	
6. Evaluation und Selbstreflexion	
7. Auswahl und inhaltliche Qualität des Videos	
8. Gesamtpräsentation	
Bestanden, wenn nicht mehr als 1 «nicht erfüllt»:	Ja/ Nein